

Unabhängiger Verwaltungssenat Wien (UVS)

1. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) Wien

Mit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl. Nr. 685/1988) wurden die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder dem Verwaltungsgerichtshof in Wien „zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung“ zur Seite gestellt. Die wesentlichen Kompetenzbereiche sind in Artikel 129a B-VG festgelegt, während Artikel 129b B-VG die Organisationsgrundsätze vorgibt und die Organisation im Übrigen den Ländern überträgt.

Dem Verfassungsauftrag hat das Land Wien mit dem Gesetz vom 26. 6. 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990 (UVS-G), entsprochen und das Gesetz durch die Novellen vom 18. 2. 1994, LGBl. für Wien Nr. 10/1994, vom 29. 8. 1994, LGBl. für Wien Nr. 41/1994, vom 24. 1. 1996, LGBl. für Wien Nr. 4/1996 und vom 2. 8. 1999, LGBl. für Wien Nr. 39/1999, den in der Zwischenzeit aufgetretenen Erfahrungen der Praxis angepasst.

Das Dienstrecht der Mitglieder des UVS Wien ist ebenfalls durch ein Landesgesetz geregelt (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35/1995 idF LGBl. für Wien Nr. 40/1999).

2. Zuständigkeiten

Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

- in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
- über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
- in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
- über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatklassensachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt.

Auch im Berichtsjahr hat der Bundesgesetzgeber von der in Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG eingeräumten Möglichkeit, den unabhängigen Verwaltungssenaten die Entscheidung in „sonstigen Angelegenheiten“ zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht. Zwei Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof führten jedoch zur erstmaligen Übertragung einer Kompetenz seitens des Landes Wien auf den UVS Wien: Nunmehr sieht das Gesetz über den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz) vor, dass der UVS Wien über Berufungen gegen diesbezügliche Bescheide des Magistrats der Stadt Wien zu entscheiden hat (LGBl. für Wien Nr. 11/1998 idF LGBl. für Wien Nr. 57/1999).

3. Entwicklung des Arbeitsanfalls

Im Berichtsjahr 2000 wurden beim UVS Wien insgesamt 11.127 Geschäftsfälle judizieller Art anhängig. Dies entspricht genau der Arbeitsbelastung des Jahres 1999.

Auf die einzelnen Rechtsmaterien bezogen ergibt sich folgende Verteilung:

	Verfahren
Arbeitnehmerschutz	80
Arbeitszeitrecht	64
Ausländerbeschäftigungsrecht	509
Baurecht	345
Gewerberecht.....	981
Landesgesetzliches Abgabenstrafrecht.....	727
Lebensmittelrecht	472
Maßnahmenbeschwerden, Beschwerdeverfahren	
nach dem Sicherheitspolizeigesetz und Berufungen	
nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz	137
Polizeistrafrecht	3.787
Ruhender Verkehr und Parkometersachen	2.889
Schubhaftbeschwerden.....	80
Sonstige Rechtsmaterien (Mixta)	1.044

4. Art der Erledigungen

Im Berichtszeitraum wurden von den insgesamt 11.178 Erledigungen 10.945 judizielle Geschäftsfälle bescheidmäßig erledigt (die Differenz ergibt sich aus der Zurückziehung von Berufungen oder Beschwerden, Abtretungen wegen fehlender Zuständigkeit etc.). Von den bescheidmäßigen Erledigungen entfielen 246 auf Beschwerdeverfahren und 10.699 auf Berufungsverfahren.

Von den 10.699 Berufungsverfahren waren 1.402 Berufungsverfahren (13,1 %) mit Zurückweisung, z. B. wegen verspäteter Einbringung des Rechtsmittels oder fehlender Parteistellung, zu erledigen. In 3.863 Fällen (36,1 %) wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. In 3.016 Fällen (28,2 %) der Fälle war der Berufung vollinhaltlich stattzugeben. In 2.418 Fällen (22,6 %) der Fälle war der Berufung teilweise Erfolg beschieden (Teileinstellung, Straferabsetzung usw.).

5. Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Im Berichtsjahr wurden 229 Bescheide des UVS Wien vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Beschwerde gezogen. Gemessen an der Zahl der Erledigungen (10.945) ergibt dies 2,1 %. Beim Verfassungsgerichtshof wurden 15 Verfahren anhängig gemacht; der Verwaltungsgerichtshof hat die judizierenden Mitglieder in 214 Fällen zur Erstattung einer Gegenschrift aufgefordert.

6. Volksanwaltschaft

Im Berichtsjahr waren lediglich 4 Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten.